

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sachsenheim“ vom 08. Dezember 2011.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sachsenheim“ beschlossen:

§ 1

§ 4 (Betriebsausschuss) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. (unverändert)
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des **Liquiditätsplans** oder des Erfolgsplans handelt,
 3. (unverändert)
 4. (unverändert)
 5. (unverändert)
 6. (unverändert)
 7. (unverändert)
 8. (unverändert)
 9. (unverändert)
 10. (unverändert)
 11. (unverändert)
 12. (unverändert)
 13. (unverändert)
 14. (unverändert)
 15. (unverändert)
 16. (unverändert)
 17. (unverändert)

18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im **Liquiditätsplan** veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 Euro übersteigen.

§ 2

§ 5 (Betriebsleitung) wird wie folgt geändert:

- (1) (unverändert)
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im **Liquiditätsplan** vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) (unverändert)

§ 3

§ 6 (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- (5) **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 08.12.2023

Holger Albrich, Bürgermeister